

Information des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt hat anlässlich des Ehrenamtstreffens am 22.02.2018 im Landratsamt darüber informiert, dass Personen, die in Einrichtungen gemeinschaftlicher Unterbringung (EgU) nach § 36 Infektionsschutzgesetz verpflichtet sind, der Unterkunftsleitung einen Nachweis über eine Röntgenuntersuchung der Lunge vorzulegen.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Personen um Asylbewerber, geduldete Flüchtlinge oder Familienangehörige geduldeter Flüchtlinge handelt.

Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in seinem Schreiben vom 28.09.2017 hierzu näher definiert, welche Gemeinschaftseinrichtungen unter den Begriff „Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung“ fallen. Bei EgU nach dem Infektionsschutzgesetz handelt es sich um Massenunterkünfte, in denen eine erhöhte Gefahr der Übertragung von Krankheiten besteht. Dies sind Unterkünfte zu Wohn- oder Übernachtungszwecken für eine Vielzahl von Personen mit der eingeschränkten Möglichkeit zu individueller Abgrenzung und dadurch einem zwangsläufig gesteigerten gegenseitigen Kontakt.

Die Verpflichtung zur Nachweisführung über die durchgeführte Lungenröntgenaufnahme trifft alle Bewohnerinnen und Bewohner einer entsprechenden EgU vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme in die Unterkunft. Sie haben der Leitung der Unterkunft ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen **keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose** bestehen. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, hat sich das Zeugnis auf eine in Deutschland erstellte Röntgenaufnahme der Lunge zu stützen. Bei Schwangeren sowie Personen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist von der Röntgenaufnahme abzusehen und statt dessen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.

Alle Personen in EgU, die über die Aufnahmestelle in Zirndorf in unseren Landkreis gekommen sind, erfüllen die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Lungenröntgenuntersuchung.

Anders verhält es sich bei Personen, die in EgU wohnen und aus anderen Bundesländern oder direkt aus dem Ausland ins Nürnberger Land gekommen sind. Sollten diese Personen in Deutschland noch keine Röntgenuntersuchung erhalten haben, muss die Leitung der Unterkunft die betreffenden Personen dem Gesundheitsamt mitteilen.

Das Gesundheitsamt wird dann veranlassen, dass die betreffenden Personen in Lauf zu einer Röntgenuntersuchung aufgefordert werden. Bei schwangeren Personen und unter 15-Jährigen erfolgt zum Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose eine Untersuchung, die in der Regel eine Blutabnahme mit einschließt.

Die Kosten für Röntgen- bzw. Blutuntersuchung werden aus öffentlichen Mitteln bestritten.

Bei Unklarheiten zu dieser Regelung steht das Gesundheitsamt gerne telefonisch (09123 / 9506550) zur Auskunft bereit.